

Förderrichtlinie
zur Unterstützung der Zertifizierung von Gästebetten in der Stadt Schwarzatal
vom 12.11.2025

Die Stadt Schwarzatal ist mit Ihrer Ortschaft Oberweißbach mit Lichtenhain staatlich anerkannter Erholungsort.

Diese staatliche Anerkennung muss im Jahr 2026 erneut verteidigt werden. Ziel der Stadt ist es dabei, die gesamte Stadt mit Ihren drei Ortschaften als Erholungsort anerkennen zu lassen.

Der Titel „staatlich anerkannter Erholungsort“ dient einerseits dem Stadtmarketing. Mit ihm sollen potenzielle Besucher auf die Stadt aufmerksam gemacht werden; die Belegung der vorhandenen Gästebetten soll erhöht werden.

Andererseits erhält die Stadt als anerkannter Erholungsort nach den Vorschriften des Thüringer Finanzausgleichsgesetz (§ 22b) einen Sonderlastenausgleich. Im Jahr 2024 betrug dieser 129 TEUR. Hinzukommen Einnahmen aus dem Kurbeitrag i. H. v. 7 TEUR. Ohne die staatliche Anerkennung als Erholungsort können diese Einnahmen nicht generiert werden.

Die Anerkennung als Erholungsort in Thüringen richtet sich nach dem Thüringer Kurortegesetz (ThürKOG) und der dazugehörigen Verordnung. Um diesen Status zu erhalten, muss ein Ort hohe Qualitätsstandards erfüllen, was vom für Tourismus zuständigen Ministerium geprüft und zertifiziert wird.

Die Vorschrift des § 12 der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort (ThürAnKOVO) listet insgesamt 20 Kriterien für die Anerkennung auf.

Ein Kriterium ist, dass sich die Mehrzahl der Gästebetten in Betrieben befindet, die nach der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes e. V. mindestens in der Kategorie „drei Sterne“ zertifiziert sind.

Die Zertifizierung ist für den Beherberger kostenpflichtig. Um die notwendige Anzahl zertifizierter Betten für die Anerkennung als Erholungsort zu erreichen, soll für die Beherberger ein finanzieller Anreiz geschaffen werden. Die Stadt Schwarzatal gewährt daher bei einer erfolgreichen Zertifizierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie einen Zuschuss zu den Kosten der Zertifizierung.

§ 1
Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt Gäste in einer Ferienunterkunft innerhalb der Stadt Schwarzatal beherbergen.

§ 2
Zuschussvoraussetzung

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die erfolgreiche Zertifizierung der Ferienunterkunft nach den Klassifizierungskriterien der „DTV-Klassifizierung“, mindestens in der „3-

Sternekatégorie“. Die erfolgreiche Zertifizierung muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches dieser Richtlinie liegen.

§ 3 Zuschusshöhe

Die Stadt gewährt bei Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen einen pauschalen Zuschuss i. H. v. 100,00 EUR (einhundert Euro) je Ferienunterkunft.

§ 4 Verfahren

Der Beherberger reicht den ausgefüllten Zuwendungsantrag mit dem Zertifizierungsnachweis und der Rechnung des Zertifizierers in Kopie bei der Stadt Schwarzatal ein. Die Stadt zahlt den Zuschussbetrag auf das vom Beherberger benannte Konto ein.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 30.06.2026 außer Kraft.

Schwarzatal, den 12.11.2025



Frank Müller
Bürgermeister



Der Stadtrat hat die Förderrichtlinie am 30.10.2025 mit Beschluss-Nummer 120-14/2025 beschossen.